

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

gültig für Kunden von Adus Sp. z o.o.

1. Definitionen

- 1.1. Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe bedeuten:
- 1.2. AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen, d.h. das vorliegende Dokument mit all seinen Anhängen, falls vorhanden;
- 1.3. Lieferant - Adus Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Gdańsk, ul. Lirowa 6, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, geführt vom Amtsgericht Gdańsk-Północ in Gdańsk, unter der Nummer 0000912143, mit dem NIP 5842806717;
- 1.4. Erwerber - eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die vom Lieferanten angebotene Waren oder Dienstleistungen kauft.
- 1.5. Höhere Gewalt - ein zufälliges oder natürliches (elementares) Ereignis, das unvermeidbar und unkontrollierbar ist.

2. Umfang der Anwendbarkeit der AGBs

- 2.1. Sofern die Parteien nicht in einem gesonderten Vertrag etwas Anderes vereinbart haben, bilden die AGB einen integralen Bestandteil der ersten Bestellung des Erwerbers beim Lieferanten und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung. Bei der Bestellung bestätigt der Erwerber oder eine in seinem Namen bevollmächtigte Person, dass ihm diese AGB bekannt sind und dass er sie akzeptiert.
- 2.2. Der Lieferant stellt den jeweils aktuellen Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei jedem Vertragsabschluss mit dem Erwerber in schriftlicher oder elektronischer Form durch Präsentation auf der Website www.adus-tech.pl zur Verfügung. Die Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Erwerber ist Voraussetzung für die Aufnahme der geschäftlichen Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.
- 2.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen des Lieferanten sowie für die begleitenden Dienstleistungen des Lieferanten, sofern die Parteien nicht in einer schriftlichen Vereinbarung etwas Anderes vereinbart haben.
- 2.4. Der Lieferant nimmt Bestellungen schriftlich oder elektronisch an, die an die E-Mail-Adresse biuro@adus-tech.pl gesendet werden.
- 2.5. Die Annahme einer Bestellung des Erwerbers wird in jedem Fall durch die Zusendung einer Bestätigung der Lieferbedingungen durch den Lieferanten bestätigt.
- 2.6. Änderungen der in den AGB festgelegten Bedingungen bedürfen der Schriftform zu ihrer Gültigkeit und sind unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich in den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Erwerber oder in ein anderes gleichwertiges Dokument aufzunehmen. Diese Änderungen gelten nur für das jeweilige Geschäft, das Gegenstand des betreffenden Vertrags ist.

3. Qualität

- 3.1. Es wird vorausgesetzt, dass die technischen Daten der zu liefernden Waren, ihre Qualität und Menge, wie sie vom Erwerber in der Bestellung angegeben wurden, ihm bekannt sind und seinem Bedarf entsprechen. Änderungen an der vom Lieferanten zur Ausführung angenommenen Bestellung können nur nach schriftlicher Bestätigung durch beide Parteien vorgenommen werden. Der Liefertermin wird in der Bestätigung der Lieferbedingungen durch den Lieferanten angegeben.
- 3.2. Ist in der Bestellung die Übereinstimmung der Ware mit einer bestimmten Norm oder die gewünschte Qualität der Ware nicht beschrieben, so wird die bestellte Ware als handelsübliche Ware geliefert, ohne dass der Lieferant für besondere Qualitätsanforderungen haftet.

- 3.3. Der Lieferant wird die entsprechenden Zertifikate für die bestellten Waren nur dann beifügen, wenn dies im Vertrag oder in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen ist.

4. Lieferbedingungen und -termine

- 4.1. Der Lieferant wird sich bemühen, den angegebenen Liefertermin einzuhalten. Dieser Termin kann im Falle höherer Gewalt oder anderer vom Lieferanten nicht zu vertretender Umstände verschoben werden. Im Falle einer Änderung des Liefertermins hat der Lieferant den Erwerber unverzüglich darüber zu informieren.
- 4.2. Das Angebot des Lieferanten bildet stets die Grundlage für die Bestellung des Erwerbers.
- 4.3. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten wird durch Zusendung einer Bestätigung der Lieferbedingungen an den Erwerber bestätigt.
- 4.4. Kommt aufgrund bestehender Schwierigkeiten oder anderer Umstände ein schriftlicher Liefervertrag nicht zustande, so richten sich die Beziehungen zwischen den Parteien nach den Bestimmungen dieser AGB, dem Angebot des Lieferanten und der erteilten Bestellung in der in diesem Absatz dargestellten Reihenfolge.
- 4.5. Bei Teillieferungen gilt jeder Teil der Lieferung als separates Geschäft und wird vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.6. Storniert der Erwerber eine Bestellung von Nicht-Standardprodukten (ganz oder teilweise), so ist er vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 4.2 verpflichtet, alle dem Lieferanten entstandenen und mit der Ausführung dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.
- 4.7. Sofern die Parteien im Vertrag nichts Anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung der Waren gemäß den EXW-Bedingungen (Incoterms 2000).
- 4.8. In Ausnahmefällen kann der Lieferant auf Wunsch des Erwerbers und mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten den Transport der Ware (durch einen Spediteur oder Frachtführer) auf Kosten des Erwerbers organisieren. In einem solchen Fall gehen die dem Lieferanten entstandenen Transportkosten auf der Grundlage der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung zu Lasten des Erwerbers. Diese Art der Lieferung berührt nicht die Art der anwendbaren EXW-Regel, insbesondere nicht die Tatsache, dass die Lieferung mit der Übergabe der Ware an den Spediteur (Frachtführer) als erfolgt gilt; zu diesem Zeitpunkt geht das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Erwerber über.
- 4.9. In den Fällen, die im Vertrag der Parteien ausdrücklich festgelegt sind, kann die Lieferung zu anderen Bedingungen als EXW gemäß INCOTERMS2000 erfolgen. Diese Bedingungen müssen im schriftlichen Vertrag der Parteien ausdrücklich genannt oder zumindest vom Lieferanten in elektronischer Form (E-Mail) ausdrücklich akzeptiert werden.
- 4.10. Im Falle höherer Gewalt oder anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Zeitpunkt und das Datum der Lieferung zu ändern. Dem Erwerber stehen in diesem Fall keine Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzögerung oder Verzug und daraus entstehenden Schäden zu.
- 4.11. Der Lieferant behält sich das Recht vor, einem Erwerber, der mit seinen Zahlungen an den Lieferanten aus irgendeinem Grund in Verzug ist, die Lieferung oder Leistung vorzuenthalten. In einem solchen Fall erfolgt die Lieferung sofort, nachdem der Erwerber alle Rückstände beglichen hat.
- 4.12. Der Erwerber ist verpflichtet, die Ware und die Mehrwertsteuerrechnung entgegenzunehmen sowie die erforderlichen Rücksendeunterlagen zu unterzeichnen.
- 4.13. Der Erwerber ist verpflichtet, die Waren sofort nach Erhalt auf Menge und Qualität zu prüfen. Wenn Unstimmigkeiten oder Schäden festgestellt werden, sollte der Erwerber:
- 4.13.1. diesen Umstand in dem der Sendung beigefügten Frachtbrief vermerken, bevor er ihn unterzeichnet;
- 4.13.2. ein vom Erwerber und vom Frachtführer oder Spediteur zu unterzeichnendes Protokoll über Unstimmigkeiten erstellen;
- 4.13.3. innerhalb von 2 Arbeitstagen ab dem Datum des Erhalts der Waren eine Beanstandung über E-Mail: biuro@adus-tech.pl melden und folgende Angaben machen:
- Name und Anschrift des Erwerbers;

- den Titel der Beanstandung;
- den Wert der fraglichen Waren und die Grundlage für dessen Bestimmung;
- Nummer und Datum der Mehrwertsteuerrechnung;
- eine Kopie des mit dem Frachtführer oder Spediteur unterzeichneten Protokolls über die Unstimmigkeiten.

Das Versäumnis, eine Mitteilung gemäß Klausel 4.13 zu machen, gilt als vorbehaltlose Annahme der Waren.

- 4.14. Es liegt in der Verantwortung des Erwerbers, eine Endkontrolle der Waren vor der Installation durchzuführen. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die bei ordnungsgemäßer Prüfung hätten vermieden oder gemindert werden können.
- 4.15. Die Verweigerung oder der Verzug bei der Abnahme der Waren hat keinen Einfluss auf Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung und Zahlungsbedingungen.

5. Lieferung und Risikoübergang

- 5.1. Das Risiko der Lieferung der Waren geht auf den Erwerber über:
- 5.1.1. im Falle einer Lieferung gemäß dem Abs. 4.9 - gemäß den für die jeweilige Lieferart in den INCOTERMS2000 beschriebenen Regeln.
 - 5.1.2. in dem in Abs. 4.7 und 4.8 genannten Fall - zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Vertreter eines Dritten (z.B. Spediteur, Frachtführer) und der Unterzeichnung des Frachtbriefs durch diesen.
- 5.2. Die Freigabe der Ware erfolgt mit der Unterzeichnung des vom Lieferanten ausgestellten Außenlieferscheines (WZ) oder des Frachtbriefes durch den Erwerber (Bevollmächtigten, Spediteur, Frachtführer).
- 5.3. Die für die Verpackung verwendeten Materialien gelten als eigene Kosten und werden vorbehaltlich der Bestimmungen im Teil 7 nicht erstattet.

6. Garantie für Produkte

- 6.1. Der Lieferant erklärt, dass die an den Erwerber verkauften Waren mit den Spezifikationen des Herstellers übereinstimmen, die in den dem Erwerber zur Verfügung gestellten Unterlagen angegeben sind.
- 6.2. Der Erwerber ist verpflichtet, alle erhaltenen Produkte sofort nach Erhalt auf etwaige Schäden, Mängel oder Unzulänglichkeiten zu prüfen und dem Lieferanten innerhalb von 2 Werktagen nach der Lieferung die festgestellten Schäden, Mängel oder Unzulänglichkeiten sowie die Schäden, Mängel oder Unzulänglichkeiten, deren Feststellung dem Erwerber zumutbar ist, schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Voraussetzung für die Annahme des Gerätes zur Garantiereparatur ist die Vorlage einer Kopie des Kaufnachweises für das Gerät (z.B. lesbare Fotokopie der Rechnung) und eine Mitteilung gemäß den in Abschnitt 4.14 beschriebenen Regeln. Mitteilungen, die in anderer Form erfolgen, gelten nicht als Garantienachweise.
- 6.4. Wenn der Erwerber die Produkte weiterverkauft und der Schaden an den Produkten durch unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße Handhabung verursacht wurde, ist der Lieferant nicht dafür verantwortlich, es sei denn, die Lieferung der Produkte erfolgte direkt durch den Lieferanten. Diese Garantie wird vom Lieferanten ausschließlich dem Erwerber gewährt, und wenn die Produkte an eine andere Partei weiterverkauft werden, hat diese Partei keinen Anspruch auf die vom Lieferanten gewährte Garantie.
- 6.5. Der Erwerber muss dem Lieferanten alle Mängel am Produkt während der Garantiezeit schriftlich mitteilen.
- 6.6. Die Garantiezeit beginnt mit dem Verkaufsdatum und dauert 24 Monate, es sei denn, im Angebot des Lieferanten ist etwas Anderes angegeben.
- 6.7. Sollten bestimmte Produkte die Garantiebedingungen nicht erfüllen, informiert der Lieferant den Erwerber.
- 6.8. Die Garantie wird nicht anerkannt im Falle von:

- 6.8.1. einer unsachgemäßen Installation, Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte;
- 6.8.2. mechanischen Beschädigungen, die durch unsachgemäße Lagerung, Transport verursacht wurden;
- 6.8.3. Verwendung von ungeeigneten Reinigungsmitteln oder chemischen Substanzen;
- 6.8.4. normaler Abnutzung und Verschleiß;
- 6.8.5. Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen oder Geräten, sowie Produkten, die nicht ausdrücklich vom Hersteller empfohlen werden.
- 6.9. Der Lieferant trägt nicht die Kosten für die Arbeit, die mit der Demontage oder dem Wiedereinbau der ihm im Rahmen des Garantierantrags übergebenen Produkte sowie einzelner Geräte oder deren Baugruppen verbunden ist. Diese Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Erwerbers.
- 6.10. Die Garantiereparatur des Produkts oder der Ersatz durch ein neues Produkt führt weder zu einer Verlängerung der Garantiezeit für die Dauer der Reparatur noch zu einem Neubeginn der Garantiezeit für ein solches Produkt.
- 6.11. Die in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches u.a. vorgesehene Mängelhaftung wird hiermit gemäß der Bestimmung von Artikel 558 § 1 des BGB vollständig ausgeschlossen.
- 6.12. Der Lieferant haftet nicht für Schäden am Produkt, die durch äußere Einflüsse wie z.B.:
 - 6.12.1. mechanische Verletzungen, Verschmutzung, Überschwemmung, Blitzschlag, Überspannung, Katastrophen;
 - 6.12.2. Verwendung in ungeeigneter Weise und unter ungeeigneten Bedingungen, die nicht der Spezifikation, den Gebrauchs- und Betriebsanweisungen, den geltenden Vorschriften oder den branchenüblichen Praktiken entsprechen (z.B. Spannungssprünge, Verstaubung, hohe Luftfeuchtigkeit, zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperatur), unsachgemäße Installation, Anwendung, Lagerung, Wartung oder Verwendung der Produkte;
 - 6.12.3. nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts oder Nichteinhaltung der geltenden Empfehlungen des Lieferanten oder des Herstellers;
 - 6.12.4. Fahrlässigkeit des Benutzers oder einer anderen Partei als des Lieferanten entstanden sind.
- 6.13. Soweit gesetzlich zulässig, tritt diese Garantie an die Stelle aller anderen Garantien, Bedingungen, Zusicherungen und sonstigen Bedingungen, ob schriftlich oder mündlich, einschließlich der Garantie der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 6.14. Mängel, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb verhindern und die während der Garantiezeit festgestellt werden, werden kostenlos behoben. Reparaturen dürfen nur vom Lieferanten oder einer vom Lieferanten benannten Stelle durchgeführt werden.
- 6.15. Das Garantieprodukt muss auf Kosten des Erwerbers in der Originalverpackung oder einer anderen Verpackung, die einen sicheren Transport gewährleistet, an den Sitz des Lieferanten geliefert werden. Das gelieferte Produkt sollte vollständig sein, einschließlich Abdeckungen, Zubehör, Drähten, Steckern und sonstigem Zubehör. Bei fehlender Originalverpackung trägt der Erwerber das Risiko einer Beschädigung des Geräts während des Transports zum und vom Lieferanten.
- 6.16. Von der Garantiereparatur ausgenommen sind die in der Betriebsanleitung genannten Tätigkeiten, die der Erwerber selbst und auf eigene Kosten durchzuführen hat (z.B. Reinigung, Montage, Wartung). Erweist sich der Garantieanspruch als berechtigt, so übernimmt der Lieferant die Kosten für den Transport (vom Lieferanten zum Erwerber) der reparierten oder ausgetauschten Geräte.
- 6.17. Der Lieferant behält sich das Recht vor, dem Erwerber die Kosten für technisches Gutachten, Reparatur, Transport (zum und vom Servicezentrum des Lieferanten), Versicherung und Zollgebühren in Rechnung zu stellen, wenn der Schaden nicht durch die Garantie gedeckt war oder sich die Ware als betriebsfähig erweist.
- 6.18. Die Ansprüche aus der Garantie umfassen nicht das Recht des Garantienehmers auf Erstattung des durch Mängel der Ware entgangenen Gewinns. Der Lieferant haftet nicht für Sachschäden, die durch eine fehlerhafte Ware verursacht werden, was die Haftung des Lieferanten als Hersteller für ein gefährliches Produkt nicht ausschließt.
- 6.19. Diese Garantie schließt die Rechte des Erwerbers, der ein Verbraucher im Sinne des Verbraucherrechtgesetzes ist, nicht aus, beschränkt sie nicht und setzt sie nicht aus.
- 6.20. Diese Garantie gilt nicht für:

- 6.20.1. mechanische Schäden an den Waren, Schäden an den Waren infolge unsachgemäßer Installation, Wartung, Verwendung oder sonstiger Handlungen, die nicht mit dem mitgelieferten Handbuch, den technischen Bedingungen der Waren oder den üblichen Regeln für die Handhabung von Waren eines bestimmten Typs übereinstimmen;
- 6.20.2. Schäden an der Ware, die durch unsachgemäßen Anschluss anderer Geräte an die Ware entstanden sind, insbesondere in einer Weise, die nicht mit der Bedienungsanleitung oder den Parametern der Ware übereinstimmt, sowie solche Schäden, die durch Defekte (Beschädigungen, Betriebsstörungen) der ordnungsgemäß an die Ware angeschlossenen Geräte entstanden sind;
- 6.20.3. Schäden an der Ware, die durch zufällige Ereignisse, Überflutung des Wareninneren, Überschwemmungen, Brände, Blitzschlag oder andere Naturkatastrophen, Krieg, unvorhergesehene Unfälle, unangemessene Stromspannung oder andere externe Faktoren verursacht werden;
- 6.20.4. Waren, die in irgendeiner Weise durch den Erwerber oder andere Personen manipuliert wurden, einschließlich Umgestaltungen, Reparaturen, unerlaubte bauliche Veränderungen, Umbauten oder Anpassungen;
- 6.20.5. Defekte, die durch Verwendung von ungeeignetem oder nicht originale Verbrauchsmaterial oder von Verbrauchsmaterial, das nicht vom Hersteller oder Lieferanten empfohlen wurde, verursacht wurden;
- 6.20.6. Schäden, die durch Verschulden, Fahrlässigkeit oder ungerechtfertigte Unkenntnis des Erwerbers entstanden sind.

7. Sicherheit

- 7.1. Der Lieferant ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und in Abhängigkeit von seiner Einschätzung der finanziellen Situation des Erwerbers vom Erwerber eine zusätzliche Sicherheit für die dem Lieferanten geschuldeten Zahlungen in einer oder mehreren der in den AGB angegebenen Formen oder in einer anderen Form nach Ermessen des Lieferanten zu verlangen.
- 7.2. Für den Fall, dass der Erwerber im Rahmen der Durchführung eines Bauvorhabens für eine dritte Person/ein drittes Unternehmen (das als Generalunternehmer, Subunternehmer oder in einer anderen ähnlichen Funktion handelt) Waren bestellt, kann der Lieferant die Vorlage einer Abtretung der dem Erwerber zustehenden Vergütung von dem Bauherrn (Generalunternehmer oder einem anderen Unternehmen) in dem Teil verlangen, in dem sie der dem Lieferanten aufgrund des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrags zustehenden Vergütung entspricht.
- 7.3. Der Lieferant ist berechtigt, allein oder im Einvernehmen mit dem Erwerber eine andere Form der Sicherheit zu bestellen, je nach Gegenstand und Wert der Lieferung und den finanziellen Verhältnissen und Möglichkeiten des Erwerbers.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ab Ausstellungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
- 8.2. Sofern die Parteien nichts Anderes vereinbaren, werden die Rechnungen vom Lieferanten in elektronischer Form (.pdf oder anders) ausgestellt und dem Erwerber auf elektronischem Wege an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Mit der Annahme der AGB erklärt sich der Erwerber damit einverstanden, Rechnungen ohne seine Unterschrift auszustellen und Rechnungen in elektronischer Form zu erhalten.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug berechnet der Lieferant Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes ab dem Datum, an dem die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist abgelaufen ist.
- 8.4. Bei Zahlungsverzug des Erwerbers oder anderen Handlungen zum Nachteil des Lieferanten behält sich der Lieferant das Recht vor, Lieferungen oder Leistungen auszusetzen, bis das Hindernis, das die vereinbarte Leistung beeinträchtigt, beseitigt ist.
- 8.5. Die Parteien schließen die Möglichkeit aus, die dem Erwerber oder Dritten geschuldeten Beträge von

- 8.6. der dem Lieferanten geschuldeten Vergütung abzuziehen, es sei denn, der Liefervertrag oder eine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien enthält diesbezüglich gesonderte Regelungen.
- 8.7. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart haben, ist der Lieferant berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen, die die gesamte oder einen Teil der ihm für die Lieferung zustehenden Vergütung abdeckt.
- 8.8. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Sachen, die Gegenstand der Lieferung sind, bis zur vollständigen Bezahlung des Preises vor (gemäß den Bestimmungen von Art. 589 und 590 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Art. 612 BGB).

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort der Verpflichtungen, Gerichtsstand

- 9.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Erwerber findet ausschließlich polnisches Recht Anwendung. Für alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus diesen Bestimmungen ergeben können, wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit des für den Sitz des Lieferanten zuständigen polnischen Gerichts bestimmt.

10. Sonstige Vereinbarungen

- 10.1. Die Abtretung von Rechten aus mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen oder erteilten Aufträgen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten; andernfalls ist sie nichtig.
- 10.2. Wenn der Erwerber eine Bestellung beim Lieferanten abgibt, bedeutet dies, dass der Erwerber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert hat und der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Lieferanten zum Zwecke der Ausführung der Bestellung zustimmt. Dem Erwerber stehen alle Rechte gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten zu, insbesondere das Recht auf Einsicht in seine personenbezogenen Daten und auf deren Änderung.
- 10.3. Für alle in diesen AGB nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Gesetzes über die Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr und andere Bestimmungen des polnischen Rechts.